

derselben war, auch die Würdigung des Friedens von Venedig gerade nach seiner politischen Seite erscheint abhängig von der Beurtheilung dessen, was zu Anagni geschah. Wie jeder der beiden Verträge uns ein genaues Bild der augenblicklichen politischen Verhältnisse und der Stellung der beiden grossen Gegner zu einander bietet, indem der von Anagni uns die Stellung der beiden Parteien und deren Ansprüche zu Beginn der Verhandlungen erkennen lässt, während der von Venedig das Resultat und der endliche Ausgang der zu Anagni begonnenen Verhandlungen ist, so deutet uns eine Vergleichung der Bestimmungen der beiden Vertragsinstrumente die Wandlungen und die Veränderungen an, welchen dieses Verhältniss vom Beginn der Verhandlungen an bis zum Abschluss derselben unterworfen war.

Es ist auffallend, dass die Geschichtschreiber der Curie das Document, welches den Vertrag von Anagni enthält, ganz übersehen haben. Es ist dasselbe Schriftstück, welches das Pariser Inventar zum Jahre 1179 verzeichnet: 'Fridericus I. imp. uxor eius et filius Heinricus per ambassiatores suos omnem obedientiam Alexandro III. papae promittunt. Sine dat. Lacer.'¹

Während der im Vatikanischen Archiv im Winter 1885/86 für die neue Ausgabe des II. Bandes der Leges unternommenen Arbeiten gelang es, das für immer verloren geglaubte Pactum Anagninum aufzufinden — ein neuer Beweis dafür, welche Schätze das Vatikanische Archiv trotz des fast vollständigen Verlustes seiner älteren Bestände in sich schliesst, und dass die Ausbeute derselben durch die curialen Schriftsteller keineswegs erschöpfend gewesen ist. Daneben wurden ferner die beiden anderen auf die Verhandlungen zwischen Friedrich I. und Alexander III. bezüglichen, bereits bekannten Dokumente, die Promissio legatorum und das Pactum Venetum, von neuem untersucht.

Obwohl die Ergebnisse der von Hofrath Th. von Sickel und mir im Vatikanischen Archiv unternommenen Arbeiten in einem ausführlichen Berichte dargelegt werden sollen, gestattete dennoch die Centraldirection der Monumenta Germaniae bereitwilligst die besondere Publikation des Pactum Anagninum, da jener Bericht noch nicht abgeschlossen ist und es wünschenswerth erschien, das so wichtige Document möglichst bald zur Kenntniss der Fachgenossen zu bringen. Indem ich zugleich das Pactum Venetum wiederhole, will ich die leichtere Vergleichung der beiden Verträge ermöglichen und durch den Druck den Zusammenhang und das Verhältniss deutlich machen, in welchem die beiden Pacta zu einander stehen.

1) Pertz in Archiv 7, 24.